



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

2 ARs 324/01

2 AR 183/01

vom

30. November 2001

in der Bewährungssache

wegen Betrugs u.a.

Az.: 914 VRs 313 Js 10328/00 Staatsanwaltschaft Mannheim

Az.: 29 Ds 313 Js 10328/00 AK 477/01 Amtsgericht Mannheim

Az.: 74 AR 16/01 Amtsgericht Cottbus

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat nach Anhörung des Generalbundesanwalts am 30. November 2001 beschlossen:

1. Für die nachträglichen Entscheidungen, die sich auf die Strafaussetzung zur Bewährung beziehen, ist aus den zutreffenden Gründen der Antragsschrift des Generalbundesanwalts vom 7. November 2001 das

Amtsgericht Cottbus

zuständig.

2. Der Beschluß des Amtsgerichts Cottbus vom 4. September 2001, mit dem die Übernahme der Bewährungsüberwachung abgelehnt wurde, wird aufgehoben.

Jähnke

Detter

Bode

Otten

Elf